



# Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
- Dez. 50 -  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln, Münster

## **nachrichtlich:**

Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
Schorlemerstraße 15  
48143 Münster

Rheinischer Landwirt-  
schaftsverband e.V.  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn

Staatliche Veterinärunter-  
suchungsämter  
Arnsberg, Krefeld

Chemisches Landes- und Staatliches  
Veterinäruntersuchungsamt Münster  
Joseph-König-Straße 40  
48147 Münster

## **Tierseuchenbekämpfung**

Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 45 66 - 0  
Telefax (02 11) 45 66 - 432  
e-mail: [verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de](mailto:verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de)  
Datum 30. August 2006  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
VI-6 - 2140-1000  
Bearbeitung: Herr Dr. Jaeger  
Durchwahl (02 11) 45 66 - 401

## **Infoservice MUNLV**

e-mail [infoservice@munlv.nrw.de](mailto:infoservice@munlv.nrw.de)  
Telefon (02 11) 45 66 - 666  
Telefax (02 11) 45 66 - 388

Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen  
- Tiergesundheitsdienst (Ref. 42) –  
Nevinghoff 40  
48147 Münster

Chemisches und Veterinär-  
untersuchungsamt OWL  
Postfach 27 54  
32717 Detmold

Beigefügt übersende ich einen Entwurf für eine Bundeseilverordnung (Anlage 1) zur Umsetzung der aktuellen EG-Entscheidung, die am Montag (28.8.2006) in Brüssel angenommen worden ist (Anlage 2). Der Verordnungsentwurf soll auf der Grundlage der Ergebnisse einer heutigen Telefonkonferenz überarbeitet und noch in dieser Woche

(voraussichtlich am Freitag) in Kraft treten. BMELV prüft auch, inwieweit während der Geltungsdauer der Eilverordnung die Bundes-Blauzungenverordnung von 2002 ausgesetzt werden kann.

Mit In-Kraft-Treten der Eilverordnung soll folgende Regelungen gelten:

1. Verbringen von Tieren innerhalb der „20 km Zone“

Die Regelungen des § 1 Abs. 1 gelten entsprechend: Danach ist mit Genehmigung des Veterinäramtes ein Verbringen von Schlacht- und Nutztieren (Rinder, Schafe und Ziegen) innerhalb dieses Gebietes möglich. Die näheren Einzelheiten, die für die Erteilung einer behördlichen Genehmigung erforderlich sind, werden derzeit zwischen B, NL und D auf Fachebene abgestimmt und sodann durch Landesverordnung geregelt werden. Dies gilt auch für die Verfahrensweise mit Betrieben, in denen BT amtlich festgestellt worden ist.

2. Verbringen von Tieren aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe innerhalb des Restriktionsgebietes („150 km Zone“)

Schlachttiere und Nutztiere (Rinder, Schafe und Ziegen) können mit veterinärbehördlicher Genehmigung verbracht werden; dies gilt auch in korrespondierende Restriktionsgebiete in Belgien und die Niederlande. Insofern ist die Gebietskulisse der Anlage der EG-Entscheidung als eine in sich zusammenhängende epidemiologische Einheit zu betrachten. Zu den Einzelheiten, die Voraussetzung für eine veterinärbehördliche Genehmigung sind, verweise ich auf die Ausführungen zu Nr. 1 dieses Erlasses.

Ein Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Restriktionsgebiet in andere Mitgliedstaaten (außerhalb von Restriktionsgebieten) ist grundsätzlich möglich, soweit zusätzlich die in § 3 Abs. 1 der Bundes-Eilverordnung genannten Bedingungen eingehalten sind.

3. Verbringen von Tieren aus dem Restriktionsgebiet in Betriebe innerhalb Deutschlands.

Es gelten zwei Alternativen:

- a) Verbringen unter den Bedingungen des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG, d.h.

- mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt oder
- mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und serologisch mit negativem Ergebnis untersucht oder
- mindestens 7 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und virologisch negativ untersucht  
sowie
- Anwendung von Repellenzien vor und während des Transports

b) Für Masttiere gelten erleichterte Bedingungen.

Das Verbringen in einen Mastbetrieb setzt voraus, dass die Tiere frühestens 8 Tage vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis (serologisch und virologisch) untersucht worden sind oder die Tiere in den Wintermonaten geboren sind. Dabei ist davon auszugehen, dass die relevanten Vektoren ab einer Außentemperatur von + 7° bis + 8° C aktiv sind. Von dieser Alternative (Buchstabe b) darf nur in den Wintermonaten Gebrauch gemacht werden. Hier ergeht ein gesonderter Erlass.

4. Verbringen von Schlachttieren aus dem Restriktionsgebiet („150 km Zone“) zur unmittelbaren Schlachtung im Inland.

Das Verbringen von Schlachttieren aus dem Restriktionsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung in Schlachtbetriebe nach außerhalb ist unter den Bedingungen des § 1 Abs. 4 zulässig. Die Einzelheiten (insbesondere die erforderliche Risikobewertung) werden gegenwärtig noch auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt.

5. Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren aus dem Restriktionsgebiet

Ein innergemeinschaftliches Verbringen von Schlachttieren ist unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 zulässig, soweit der Mitgliedstaat dem Verbringen zuvor zugestimmt hat und die Gesundheitsbescheinigung einen entsprechenden Zusatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 enthält.

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Nutztieren ist nur unter der in Nr. 3 unter Buchstabe a) genannte Alternative möglich, soweit

- der Bestimmungsmitgliedstaat vorher zugestimmt hat und
- die Gesundheitsbescheinigung entsprechend ergänzt worden ist

## 6. Regelungen für Samen, Eizellen und Embryonen

Für Samen, Eizellen und Embryonen, die **vor** dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind, gelten keine Vermarktungsbeschränkungen. Für Samen, Eizellen und Embryonen, die **nach** diesem Stichtag gewonnen worden sind, gilt Folgendes:

- Verbringung innerhalb des Restriktionsgebietes (auch in die korrespondierende Gebietskulisse in NL und B) oder
- Verbringung nach außerhalb des Restriktionsgebietes, jedoch im Inland nach den in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Bundes-Eilverordnung beschriebenen Kriterien

Ein Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen von empfänglichen Tieren aus dem Restriktionsgebiet in andere Gebiete innerhalb der EU ist grundsätzlich möglich, sofern die Bedingungen des § 3 Abs. 2 der Bundes-Eilverordnung eingehalten sind.

## 7. Durchgangsverkehr

Angesichts der noch unklaren epidemiologischen Lage sollte möglichst davon abgesehen werden, die Tiere innerhalb des Restriktionsgebietes im Rahmen des Durchgangsverkehrs „ruhen“ zu lassen. Bei ununterbrochener Durchfahrt durch das Restriktionsgebiet ist die einmalige Behandlung der Tiere und des Transportfahrzeuges mit einem Repellent bzw. mit einem Insektizid ausreichend.

Werden die Tiere im Durchgangsverkehr innergemeinschaftlich verbracht, gilt zusätzlich folgendes:

- Vorherige Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates und
- entsprechende Ergänzung der Gesundheitsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 2

Ich bitte um Unterrichtung der Kreise und kreisfreien Städte Ihres Bezirks.

Im Auftrag  
gez. Dr. Jaeger

**Anlage**